



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

**Umsetzung des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kinder-  
tageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen  
Träger- und jugendamtsübergreifender Einsatz der Mittel aus dem  
„Kita-Träger-Rettungsprogramm“**

Am 16. November 2017 hat der Landtag das „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen in der Durchführungsverordnung zum KiBiz (DVO KiBiz) traten am 25. November 2017 in Kraft.

Nach § 21f KiBiz gewährt das Land pauschalisierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt. Die Zuschüsse wurden als Einmalbeträge an die Jugendämter gezahlt, die diese an die Einrichtungen ihres Bezirks weiterleiten. Zur Verwendung dieser Mittel gebe ich folgende Hinweise:

**1. Trägerübergreifender Einsatz der Einmalbeträge**

Bei den Einmalbeträgen, die die Träger erhalten, handelt es sich um Landesmittel - ohne Jugendamts- oder Trägeranteil -, die innerhalb eines Jugendamtsbezirks trägerübergreifend eingesetzt werden können. Damit können die Einmalbeträge auch für Zwecke anderer Einrichtungen des *gleichen* Trägers genutzt werden.

19. Januar 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 322-Erlasse2018  
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer  
Telefon 0211 837-2227  
Telefax 0211 837-2582  
Tanja.Gruemer@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

Möglich sind demnach auch Übertragungen innerhalb der Trägergruppen (z.B. auch von einer Kirchengemeinde an eine andere Kirchengemeinde). Seite 2 von 2

## 2. Jugendamtsübergreifender Einsatz der Einmalbeträge

Ziel des Rettungsprogramms ist es, bis zur Neustrukturierung des Finanzierungssystems allen Trägern wirtschaftliche Stabilisierung zu gewährleisten und Risiken abzuwenden.

Deshalb bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken, die Einmalbeträge auch jugendamtsübergreifend zu verwenden, um in begründeten Fällen finanziellen Notlagen in anderen Einrichtungen desselben Trägers abzuwenden.

Die Einmalbeträge aus dem Rettungsprogramm werden ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand in der Gesamtsystematik des KiBiz ausbezahlt und damit wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Deshalb bedarf es auch hier der Zustimmung des Jugendamtes, aus dessen Bereich die Beträge übertragen werden.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Manfred Walhorn